

“Eine grausame Jugend will ich”

Kontroverse: In welcher “Mein Kampf”-Ausgabe stand das Hitler-Zitat?

Eine Regionalzeitung beschäftigt sich unter der Überschrift “Kaderschmieden der Nazis” mit nationalsozialistischen Erziehungsanstalten. In einem beige gestellten Kasten “Wörtlich” wird ein Hitler-Zitat aus “Mein Kampf” wiedergegeben: “In meinen Ordensburgen wird eine Jugend heranwachsen, vor der sich die Welt erschrecken wird. Eine gewalttätige, herrische, unerschrockene, grausame Jugend will ich.” Ein Leser ist der Auffassung, dass es dieses Zitat in “Mein Kampf” nicht gibt. Das habe er der Redaktion in zwei Briefen mitgeteilt, jedoch keine Antwort erhalten. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, dass sich der Autor des Artikels auf eine “Mein Kampf”-Ausgabe aus den vierziger Jahren bezogen habe. Es könne allerdings sein, dass das Zitat in einer früheren Ausgabe noch nicht enthalten gewesen sei. So heiße es in der Online-Enzyklopädie Wikipedia beispielsweise: “Der Originaltext (...) von 1925 bis 1945 zahlreiche Änderungen und Erweiterungen.” In den “Materialien für den Unterricht” zu dem Film “Napola. Elite für den Führer” werde das fragliche Zitat an zwei Stellen gebracht. Auf Seite 39 des Materials werde das Zitat eindeutig Hitlers “Mein Kampf” zugeschrieben und auf die Veröffentlichung von H. Rauschning “Gespräche mit Hitler. Bilder und Dokumente der Zeitgeschichte 1933-1945” (München 1961, S. 100 ff.) verwiesen. Auch der Schweizer Tages-Anzeiger habe 1998 innerhalb der Besprechung des Buches “Wir waren Hitlers Eliteschüler” das Zitat in einer eindeutigen Zuordnung zu “Mein Kampf” gebracht. (2005)

Die Beschwerdekammer sieht keinen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex, in der die journalistische Sorgfaltspflicht definiert ist. Offensichtlich ist in der Ausgabe von “Mein Kampf”, die der Beschwerdeführer gelesen hat, das fragliche Zitat nicht enthalten. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass es in einer anderen Ausgabe enthalten ist. Darauf deuten diverse Quellen hin. Der Presserat ist der Auffassung, dass die Zeitung davon ausgehen konnte, dass das Zitat zumindest in einem Teil der Ausgaben des Buches enthalten ist. Der erfolgte Quellenhinweis ist daher akzeptabel und verstößt nicht gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Die Beschwerdekammer erklärt die Beschwerde für unbegründet.

Bei diesem Sachstand beantragt der Beschwerdeführer die Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Zeitung habe ihm mitgeteilt, dass sich das fragliche Zitat wohl in der Ausgabe “Adolf Hitler (1941): Mein Kampf. Zwei Bände in einem Band” befinde. Nun habe er jedoch genau diese Ausgabe vorliegen und als Grundlage für seine Beschwerde genommen. In dieser Ausgabe sei das Zitat nicht enthalten. Dies

genauso wenig wie in allen anderen Ausgaben – wie er inzwischen erfahren habe -, die zwischen 1925 und 1945 erschienen seien. Fragwürdig sei auch der Verweis der Zeitung auf die Quelle H. Rauschning "Gespräche mit Hitler. Bilder und Dokumente der Zeitgeschichte 1933 – 1945". Diese könnte eventuell gefälscht sein. Nach dem Wiederaufnahme-Beschluss des Presserats teilt die Zeitung bedauernd mit, dass sie keine weiteren konkreten Quellenhinweise zu dem umstrittenen Zitat geben könne.

Im Wiederaufnahmeverfahren kommt der Presserat zu dem Ergebnis, dass die Zeitung die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht nicht ausreichend beachtet hat. In der von dem Blatt genannten Buchausgabe ist das strittige Zitat nicht enthalten. Das gilt auch für alle anderen Ausgaben in den Jahren 1925 bis 1945. Die Zeitung hat sich einer Sekundärquelle bedient. Eine Originalveröffentlichung mit dem Zitat lag der Veröffentlichung dagegen nicht zugrunde. Beim Leser ist jedoch der Eindruck entstanden, als zitiere die Zeitung unmittelbar aus "Mein Kampf". Auf den Umstand, sich lediglich auf Sekundärquellen zu stützen, hätte die Redaktion hinweisen müssen. Da dies nicht geschehen ist, wurde die Sorgfaltspflicht verletzt. Der Presserat spricht einen Hinweis aus.

(BK1-294/05)

Aktenzeichen: BK1-294/05

Veröffentlicht am: 01.01.2005

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Hinweis